



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 1
1010 Wien

per E-Mail: teamassistenzl@bka.gv.at

Wien, am 7. März 2024
Zl. K-500-4/070324/HA,RA

GZ: 2024-0.163.068

Betreff: Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Wie schon in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf ausgeführt, begrüßt der Österreichische Gemeindebund das Vorhaben in dieser Novelle, die Beweislastumkehr abzuschaffen, die den Baumhalter im Falle eines von einem Baum ausgehenden Schadens dazu zwingt, sich frei zu beweisen, sohin zu beweisen, dass er alles Gebotene zur Schadensabwendung getan hat bzw. die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen. Diese Maßnahme wird einen Beitrag dazu leisten, dass die durchaus begründete Haftungsangst der Baumhalter etwas abgeschwächt wird.

Um aber tatsächlich die negative Entwicklung einzudämmen, dass aus Haftungs- und auch Kostenängsten Bäume radikal gefällt und ruinös zurechtgeschnitten werden, wird kein Weg vorbeiführen, die Haftung des Baumhalters auf grobes Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) zu beschränken. Dieses Haftungsprivileg wäre nicht nur erforderlich um das angestrebte Ziel tatsächlich und sichtbar zu erreichen, es wäre auch sachlich gerechtfertigt:





Wie der Wegehalter (§ 1319a ABGB), der dieses Haftungsprivileg genießt, da er der Allgemeinheit die Möglichkeit der Nutzung des Weges eröffnet, und der Waldbesitzer hinsichtlich Bäumen entlang von Wegen (§ 174 Abs. 4 ForstG), da er den Wald für die Öffentlichkeit zugänglich hält und damit erst die Erholungs- und Wohlfahrtswirkung des Waldes ermöglicht, erbringt auch der Baumhalter von außerhalb eines Waldes stockenden Einzelbäumen oder Baumgruppen wichtige Leistungen im Interesse der Öffentlichkeit (Klimaregulierung, Wasserspeicherung, ökologische Funktion, Landschaftsbild, Artenvielfalt, Biodiversität, Schattenwirkung, Erholungswirkung).

In Anbetracht all des Ganzen ist es sogar systemwidrig zu werten, wenn gerade dem Baumhalter dieses Haftungsprivileg nicht zugutekäme.

Nach dem vorliegenden Entwurf (siehe § 1319b Abs. 2 erster Satz) sollen die Sorgfaltspflichten des Baumhalters zukünftig „insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs und dem Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen abhängig sein“.

Wie schon in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf ausgeführt, handelt es sich bei den Kriterien für die Art und das Ausmaß der Sorgfaltspflichten des Baumhalters bloß um eine demonstrative („insbesondere“) Aufzählung. Es wird daher angenommen, dass sich weitere Kriterien erst durch die Rechtsprechung im Laufe der Jahre herausbilden werden.

Um die zu erwartende Unsicherheit über neue Kriterien zu vermeiden, wird angeregt, stattdessen eine taxative (also abschließende) Aufzählung von Kriterien in das Gesetz aufzunehmen und das Wort „insbesondere“ zu streichen. Letztlich werden in der Aufzählung ohnedies bereits die wichtigsten Kriterien genannt.





Österreichischer
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel

